

Antworten auf die Wahlprüfsteine des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Gesamtübersicht

II. Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

1. Interkommunale Funktionalreform

Die im Jahr 2011 abgeschlossene Gemeindegebietsreform wurde mit der notwendigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden begründet. Nun gilt es, diese erreichte höhere Leistungsfähigkeit für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft nutzbar zu machen.

Bereits im Jahr 2012 hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt konkrete Vorschläge für Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (interkommunale Funktionalreform) vorgelegt.

Werden Sie den Service für Bürginnen und Bürger und Wirtschaft vor Ort stärken durch die Umsetzung der Vorschläge für eine interkommunale Funktionalreform mit einer auskömmlichen Finanzierung?

Antwort:

Ja. Die Durchführung einer interkommunalen Funktionalreform hat aus Sicht der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt grundsätzliche Bedeutung, auch mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Landespolitik. Im Zuge der im Jahr 2011 abgeschlossenen gemeindlichen Neugliederung wurde wiederholt und nachdrücklich eine Kommunalreform aus einem Guss gefordert, die insbesondere eine interkommunale Funktionalreform einschließt.

Für die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt sind Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe bedeutende politische Zielstellungen. In diesem Sinne bekennt sich die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt zum Grundsatz der Subsidiarität und zu einer interkommunalen Funktionalreform, die die orts- und bürgernahe Erledigung von hierfür zweckmäßigen Aufgaben ermöglicht. Die Rathäuser sollen zum Eingangsportale für viele Bürgeranliegen entwickelt werden. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt sieht in einer solchen Entwicklung auch einen Weg, die kommunale Leistungsfähigkeit zu stärken.

Gleich mehrfach und mit Nachdruck hat sich in der laufenden Wahlperiode die Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt für eine interkommunale Funktionalreform eingesetzt, um, ausgehend von der Konsensliste der kommunalen Spitzenverbände, dafür geeignete Aufgaben von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen.

2. Aufgabenkritik und Deregulierung

Die angespannte Finanzsituation verlangt, Gestaltungsspielräume sowohl für die Landesverwaltung als auch für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit sowohl des Landes als auch der Städte und Gemeinden zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Eine Verwaltung um der Verwaltung willen ist abzulehnen. Die örtliche Demokratie wird infrage gestellt, wenn Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nichts mehr bewegen können.

Werden Sie Aufgabenkritik und Deregulierung ernsthaft und nachhaltig umsetzen, um die Kommunen zu entlasten und neue finanzielle Handlungsspielräume vor Ort zu schaffen?

Antwort:

Neben der Erschließung der inneren Reserven der Verwaltungsabläufe (Verwaltungsmodernisierung) sowie der kommunalen Gemeinschaftsarbeit kommt dem Grundsatz der Aufgabenkritik und Deregulierung besondere Bedeutung zu. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt spricht sich für ein

hohes Maß an kommunaler Eigenverantwortung aus. Am demokratischen Grundprinzip der kommunalen Selbstverwaltung sind Rechtsvorschriften und staatlich normierte Standards ständig zu überprüfen. Für die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ist ein Deregulierungsgesetz zwingend geboten, das dem Grundsatz folgt, den Entscheidungsspielraum so offen wie möglich zu gestalten und die Vorgabe von Standards auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt verweist darauf, dass die Umsetzung dieser Zielstellungen mit einem kritischen Diskussionsprozess verbunden ist, der unterschiedliche Interessenlagen und Perspektiven berücksichtigen muss. Auch innerhalb der Partei werden hierzu im jeweils konkreten Falle unterschiedliche Positionen vertreten.

3. Verfassungsauftrag der Gemeinden bei der Rechtsetzung berücksichtigen

a) Die kommunale Selbstverwaltung ist in Sachsen-Anhalt garantiert (Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 und 2 LVerfLSA). Das Wirken der Kommunen ist nicht Sonderinteressen verpflichtet, sondern am Gemeinwohl ausgerichtet (§1 Abs. 1 KVG LSA). Die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt umfasst die Landes- und Kommunalverwaltung (Art. 86 Abs. 1 LVerf LSA).

Die kommunalen Spitzenverbände sind Vertreter der Kommunen im Prozess der staatlichen Rechtsetzung. Sie vertreten keine »Einzelinteressen«, sondern nehmen einen öffentlichen Auftrag ihrer unmittelbar demokratisch legitimierten Mitglieder wahr.

Sind Sie bereit, dem Beispiel anderer Landesverfassungen zu folgen und den Kommunalen Spitzenverbänden in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht bei kommunal relevanten Entscheidungen einzuräumen?

Antwort:

Wie sich in der Sechsten Wahlperiode gezeigt hat, ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – Allgemeiner Teil (GGO LSA I) nicht geeignet, das Anhörungs- und Beteiligungsrecht der Kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt spricht sich deshalb dafür aus, den Kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der dritten Ebene ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht auf gesetzlichem Wege einzuräumen. Sollte es in der Siebenten Legislaturperiode eine parlamentarische Mehrheit für eine Verfassungsänderung geben, wird die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt dafür plädieren, das Anhörungs- und Beteiligungsrecht der Kommunalen Spitzenverbände in der Landesverfassung zu verankern.

b) Alle Gesetze lösen bei ihrer Umsetzung Aufwendungen aus, die sich in Kosten für Leistungen, Sach- und Personenaufwand gliedern lassen.

Werden Sie die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren unterstützen, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen prüft und die Voraussetzungen und die Voraussetzungen für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich schafft?

Antwort:

Ja. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt spricht sich generell für die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgeabschätzung bei allen Gesetzgebungsverfahren und Verordnungsermächtigungen entsprechend Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung aus. Bei der Schaffung neuer Aufgabenzuständigkeiten bzw. der Übertragung von neuen Aufgaben ist nach unserer Auffassung in der Regel nach einem Jahr eine Evaluierung der Kostendeckung durchzuführen.

4. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Kernelemente Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung sind. Das bürgerschaftliche Engagement setzt die Identifikation mit der »eigenen« Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde voraus.

Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Kommunalpolitik ist damit Ausdruck einer breiten Bürgerbewegung und die Keimzelle der Demokratie.

Werden Sie das ehrenamtliche Engagement der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch eine verstärkte Förderung der Fortbildung dieses Personenkreises durch die Landeszentrale für politische Bildung unterstützen?

Antworten:

1. Frage: Ja. Der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ist es ein Grundanliegen, den kommunalen Mandatsträgern, die den ehrenamtlichen Teil der Verwaltung repräsentieren, eine dem kommunalen Ehrenamt angemessene Fortbildung, Wissens- sowie Erfahrungsvermittlung zukommen zu lassen. Dazu zählen die Angebote der Landeszentrale für politische Bildung ebenso, wie die Lehrgänge des kommunalen Bildungsinstitutes, der kommunalpolitischen Vereinigungen und Stiftungen der im Landtag vertretenen Parteien, wie auch Angebote der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmodernisierung (KGSt) oder des Deutschen Instituts für Urbanistik. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass die Kosten für die Aus- und Fortbildung kommunaler Mandatsträger in den Kommunen als Bestandteil der Weiterbildungskosten veranschlagt werden sollen.
2. Frage: Ja. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt tritt generell für die Sozialversicherungsfreiheit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein. Dies trifft sowohl für ehrenamtliche Bürgermeister, kommunale Mandatsträger im SGB II-Bereich als auch für alle weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten, wie bei den Hilfs- und Rettungsdiensten, sozialen Diensten usw. zu. An dieser Stelle sei auf den Antrag „Ehrenamt weiter entwickeln, bürgerschaftliches Engagement stärken“ der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 6/2551) und die dazu durchgeführte Anhörung verwiesen.

III. Kommunale Finanzausstattung

1. Kommunalfinanzen

Solide Finanzen sind die Grundlage für erfolgreiche Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch für den Erfolg des Landes. Für den Bürger sind sie Garantie dafür, dass ihre Stadt oder Gemeinde – also ihre Heimat – Handlungsfähigkeit besitzt und die Zukunft gestalten kann.

Werden Sie sich für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden einsetzen, damit auch die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vor allem der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, vor Ort dauerhaft wahrgenommen werden können?

Antwort:

Kommunen sind Teil des Landes Sachsen-Anhalt, sie erfüllen gemeinsam mit dem Land öffentliche Aufgaben. Grundgesetz und Landesverfassung garantieren Städten, Gemeinden und Landkreisen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und weisen dem Land die Aufgabe zu, für eine angemessene Finanzierung der Kommunen zu sorgen.

Für die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ist das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ein wichtiger Grundsatz, der es ermöglicht, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, die Lösung für Aufgaben und Herausforderungen zu finden. Für uns stehen die Aufgaben des übertragenen und eigenen Wirkungskreises, die pflichtigen und die freiwilligen Aufgaben gleichwertig nebeneinander, sie sind jeweils eine Seite derselben Medaille.

Dieser Sicht auf Kommunen folgend, wird die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt dafür Sorge tragen, dass das Land seiner Verpflichtung zur angemessenen Finanzierung der Kommunen nachkommt. Wir wollen den Zustand beenden, dass die kommunale Finanzierung im Belieben der Landesregierung liegt. Als zentrales Mittel hierzu schlägt die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt die Schaffung einer

kommunalen Finanzkommission vor. Dieses, von der Landesregierung zu berufende Gremium, soll, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, in einem jährlichen Bericht den angemessenen kommunalen Finanzbedarf einschließlich seiner Bestandteile (Auftragskostenpauschale, Ergänzungszuweisungen etc.) ermitteln. Adressat des öffentlichen Berichts sind Landesregierung und Parlament. Des Weiteren soll die Kommission Stellungnahmen zu den finanziellen Auswirkungen aller Gesetzesvorhaben abgeben, die Kommunen betreffen.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt setzt bei der Verteilung von Landesmitteln auf kommunale Selbstverwaltung und wird daher alle zweckgebundenen Landeszuweisungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes auf den Prüfstand stellen. Solche Zuweisungen des Landes soll es künftig nur noch dann geben, wenn es sachlich zu rechtfertigen ist, z.B. Aufnahmegesetz oder Kinderförderungsgesetz.

2. Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

a) Das aufgabenbezogene Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist seit seiner Einführung im Jahr 2010 mehrfach Änderungen unterzogen worden. Damit verbunden waren zum Teil massive Kürzungen der FAG-Masse.

Die Finanzausgleichsmasse ist deshalb nicht auskömmlich und weist trotz erheblicher Sparanstrengungen der Kommunen eine hohe Unterdeckung auf. Grund dafür ist, dass nicht alle Kosten und Bedarfe in dem erforderlichen Umfang beim Finanzausgleich berücksichtigt wurden. Auch gesetzliche Vorgaben, die die Einnahmemöglichkeiten beschränken (z.B. Kommunalabgabenrecht), sind finanziell nicht berücksichtigt worden und steigern die Defizite der Kommunen.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der kommunale Finanzausgleich für die Dauer der neuen Legislaturperiode nicht weiter sinkt, sondern bedarfsgerecht erhöht wird?

Antwort:

Der in der Antwort auf Frage 1 dargelegte Sichtweise auf Kommunen folgend, will die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt den bisherigen kommunalen Finanzausgleich grundlegend verändern.

Wir wollen hin zu einer quotalen Zuweisung aus einem steuerlichen Einnahmeverbund und einem Aufgabenverbund zwischen Land und Kommunen. Die Zuweisungsquote soll aus dem Verhältnis der Aufgaben von Land und Kommunen gebildet werden (Aufgabensymmetrie). Eine Änderung dieser Quote soll nur dann erfolgen, wenn sich das Aufgabenverhältnis ändert. Zu berücksichtigen sind dabei auch alle Finanzierungsquellen außer den ungebundenen Steuereinnahmen. Aus den Steuereinnahmen von Land und Kommunen soll dann im Aufgabenverhältnis die Finanzausgleichsmasse ermittelt werden (Einnahmesymmetrie). Dieses Verfahren sichert den Kommunen einen im Verhältnis zu ihren Einnahmen und Aufgaben angemessenen Anteil an den Steuereinnahmen des Landes.

Diese Finanzausgleichsmasse soll abgeglichen werden mit dem von der Kommunalfinanzkommission (vgl. Frage 1) ermittelten Mindestfinanzbedarf. Dieses Verfahren stellt sicher, dass in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, mit geringen Steuereinnahmen, das notwendige Mindestmaß an kommunaler Finanzierung gesichert ist.

b) Sparbemühungen, vor allem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, werden konterkariert, weil sie zu einer Reduzierung des Bedarfs und damit der Finanzausgleichsmasse führen. Diese erdrosselnde Wirkung muss durchbrochen werden!

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass eigene Sparanstrengungen der Kommunen zukünftig auch in der eigenen Kasse ihren Niederschlag finden?

Antwort:

Das in der Antwort 2. a. dargestellte Verfahren sichert den Kommunen eine angemessene, von ihrem konkreten Haushaltsgebaren unabhängige, Finanzierungsquelle.

c) Nicht gelöst ist die Frage, wie aus dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht gewonnene Erkenntnisse über die tatsächlichen Kosten der kommunalen Leistungen (Erträge und Aufwendungen) bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs berücksichtigt werden können. Ein Haushalt, der auch die Aufwendungen (z.B. die Abschreibungen) umfassen muss, kann dauerhaft nicht funktionieren, wenn diese im Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben.

Wie stehen Sie zu der bedarfsgerechten Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen z.B. von Abschreibungen im Finanzausgleich?

Antwort:

Der sich in den Abschreibungen niederschlagende Wertverzehr kommunaler Infrastruktur und kommunalen Vermögens bildet den jährlichen Investitionsbedarf für den Erhalt ab. Abschreibungen sind daher bei der Ermittlung der Aufgabenquote einzubeziehen.

Sie sollen ferner Orientierung für die Ermittlung der Teilmasse »Investitionspauschale« im Finanzausgleichsgesetz sein.

d) Nach der Einführung des aufgabenbezogenen FAG im Jahr 2010 wurde die seinerzeit beabsichtigte stärkere Berücksichtigung der Verbandsgemeinden durch direkte Zahlungen aus dem FAG bislang nicht umgesetzt. Das bedeutet. Dass die Verbandsgemeinden neben der Auftragskostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis keine weiteren aufgabenbezogenen Zuweisungen für die ihnen gesetzlich zugeordneten pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten.

Inwieweit beabsichtigen Sie eine stärkere direkte Finanzierung der Verbandsgemeinden durch das FAG?

Antwort:

Die Verbandsgemeinden sollen auch künftig die Auftragskostenpauschale erhalten. Weitergehende Zuweisungen würden dem Konstrukt der Verbandsgemeinde aus unserer Sicht zuwider laufen. Die Mitgliedsgemeinden sollen mit den Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz auch in die Lage versetzt werden, die an die Verbandsgemeinde abgetretenen Aufgaben über die Umlage zu finanzieren.

3. Verschuldung abbauen, Neuverschuldung verhindern!

Die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt bleibt ein drängendes Thema. Die Kommunen brauchen eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der »laufende Betrieb« einer Stadt oder Gemeinde »kostendeckend« stattfinden kann. Es pervertiert die Selbstverwaltung, wenn zur Entschuldung bewilligt werden muss, was zuvor bei der Finanzausstattung verweigert wurde.

Die Einführung eines geplanten weiteren kommunalen Entschuldungsprogramms hat sich verzögert. Die Finanzierung aus dem Ausgleichsstock ist aufgrund des Mittelansatzes zu gering. Nach Vorstellung der bisherigen Landesregierung soll die Verantwortung für die eventuell als notwendig anzusehende Aufstockung der Mittel jedoch dem neuen Landtag obliegen.

Erwartungsgemäß wird die weitere Entschuldung mit verschärften Auflagen verbunden sein. Damit werden die teilnehmenden Kommunen neben der Unterstützung durch das Land eigne Konsolidierungsbeiträge auferlegt. Für diese eigenen Konsolidierungsbeiträge muss eine adäquate Lösung im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung gefunden werden, sonst sorgt das Entschuldungsprogramm für eine Verstärkung der erdrosselnden Wirkung des Finanzausgleichs (s. Ziff. 2b).

Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit, Haushaltsmittel des Landes für die Entschuldung (Tilgung von Liquiditätskrediten) der Kommunen bereitzustellen?

Welche Alternativen Lösungsansätze (ggf. auch außerhalb des FAG) favorisieren Sie, um den dauerhaft strukturell unterfinanzierten Kommunen eine landesdurchschnittliche Finanzausstattung zu gewähren?

Antworten:

1. Frage: Zweck von Liquiditätskrediten ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Kommune sicher zu stellen. In der Vergangenheit wurde diese Zweckbestimmung dadurch konterkariert, dass diese Kredite zur Finanzierung des Haushaltsdefizits verwendet wurden. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt will eine so bemessene

kommunale Finanzausstattung, dass Liquiditätskredite tatsächlich nur noch zur Steuerung der unterjährigen Liquidität verwendet werden müssen.

Die Summe der aufgelaufenen Liquiditätskredite drückt im Wesentlichen die Unterfinanzierung der Kommunen in der Vergangenheit aus. Beihilfen zur sofortigen Tilgung würden den Landeshaushalt nach unserer Meinung überfordern. Daher will die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt die Voraussetzungen für eine Umschuldung schaffen und mittels langfristiger Vereinbarungen zwischen Land und der betreffenden Kommune den Abbau dieser Kredite regeln. Dabei setzen wir auch auf Zins- und Tilgungshilfen.

2. Frage: Der sich aus der Verfassung ergebende Auftrag, die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen, ist Aufgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Soweit dies die unterschiedliche Steuerkraft je Einwohner betrifft, wollen wir den Ausgleich in bisheriger Form beibehalten.

Grundsätzlich beibehalten, seine Ausgestaltung aber evaluieren, wollen wir den interkommunalen Finanzausgleich. Wir sind der Überzeugung, dass sich Wirtschaftskraft nicht innerhalb von Gemeindegrenzen abbildet, sondern in der jeweiligen Region. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu diesen Erfolgen bilden sich nur bedingt in der Steuerkraft aller beteiligten Gemeinden ab.

Soweit sich die Unterfinanzierung aus unterschiedlichen strukturellen Problem- und Aufgabenstellungen ergibt, wollen wir prüfen, inwieweit dies durch aufgabenbezogene Ergänzungszuweisungen ausgeglichen werden kann.

4. Erhöhung der Investitionspauschale

Die Investitionspauschale für die Kommunen in Sachsen-Anhalt betrug im Jahr 2009 rund 200 Mio. Euro. Mit der Umstellung auf das neue FAG im Jahr 2010 sank die Investitionspauschale auf 153 Mio. Euro und wurde 2011 auf 128 Mio. Euro gekürzt. Seit 2013 beträgt die Investitionspauschale nunmehr 125 Millionen Euro. Gleichzeitig steigt der Investitionsbedarf der Kommunen in den letzten Jahren stetig an. So hat das Bundeswirtschaftsministerium im April 2015 einen bundesweiten kommunalen Investitionstau von 156 Mrd. Euro ermittelt, der sich auch bei den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Form unterlassener Investitionen für die Infrastruktur bemerkbar macht. Wir fordern deshalb eine deutliche Erhöhung der Investitionspauschale auf mindestens 200 Mio. Euro, um dauerhaft die notwendigen Investitionen zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur finanzieren zu können.

Werden Sie diese Forderung nachdrücklich unterstützen?

Antwort:

Wir wollen das Instrument der Investitionspauschale beibehalten und prüfen, inwieweit zur Stärkung dieser Pauschale Investitionsfördermittel aus den Ressorts einbezogen werden können. Ihre Bemessung ist stärker am Bedarf zu orientieren, im Einzelnen dazu siehe Antwort 2.c.

IV. Daseinsvorsorge und Infrastruktur

1. Gewässerunterhaltung

- a) Verwaltungsverfahren und Kosten der Gewässerunterhaltung haben sich zu einem Beispiel für überflüssige Bürokratie und fehlendes wirtschaftliches Bewusstsein in der Gesetzgebung entwickelt. Die Städte und Gemeinden sind Zwangsmitglieder der gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbände und müssen die von den Unterhaltungsverbänden und vom Land verursachten Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umlegen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten werden den Städten und Gemeinden nicht erstattet.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge zukünftig unmittelbar bei den Bevorteilten erheben bzw. den Städten und Gemeinden alle mit der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge entstehenden Kosten erstattet werden?

- b) Alternativ könnte die Aufgabe Gewässerunterhaltung auch unmittelbar auf die Städte und Gemeinden übertragen werden, die diese Aufgabe dann von ihren Wasser- und Abwasserzweckverbänden erledigen lassen können.

Wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Sachsen-Anhalt nimmt bezüglich der Gewässerunterhaltung bundesweit eine Sonderstellung ein. Aus der rechtlichen Ausgestaltung erwachsen auch die angesprochenen Probleme. Eine nachhaltige Lösung – die Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt hat dazu bereits praktische Vorschläge in den parlamentarischen Raum eingebracht – setzt allerdings grundlegende gesetzliche Änderungen im Rahmen des Wasserrechtes voraus. Inwieweit sich dafür nicht nur eine parlamentarische Mehrheit finden lassen wird sondern auch Zustimmung bei den betroffenen Kommunen, ist gegenwärtig offen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz wurde im Jahr 2003 die Zuständigkeit für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den Städten und Gemeinden auf die Grundstückseigentümer übertragen. Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind seitdem die Städte und Gemeinden nur noch dann zuständig, wenn der Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser nicht schadlos selbst beseitigen kann.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt darf nur noch der Aufwand für die Grundstücke in die Niederschlagswassergebühr einkalkuliert werden, für deren Niederschlagswasserentsorgung die Stadt oder Gemeinde zuständig ist. Viele öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wurden jedoch bereits vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 errichtet, als die Kommunen noch für die Niederschlagswasserentsorgung aller bebauten Grundstücke auf ihrem Gebiet zuständig waren. Ihnen entstehen deshalb beim Betrieb solcher öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhebliche Verluste.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass den Städten und Gemeinden die aus der Gesetzesänderung im Jahr 2003 entstehenden Kosten erstattet werden?

Antwort:

Bislang bestand die Möglichkeit, sich vom Anschlusszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, insofern ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit erbracht wurde. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich für eine Gesetzesfolgeabschätzung einsetzen und nach Datenerhebung prüfen, inwieweit ein Lastenausgleich für die öffentliche Hand gerechtfertigt wäre.

3. Straßenbau und Verkehrswesen

Trotz erheblicher Investitionen in das Verkehrswesen stellen sich in den letzten Jahren zunehmende Unterhaltungsrückstände gerade bei den kommunalen Straßen heraus. Beispiele hierfür sind die Ablastungen von kommunalen Brücken, die augenfällig werden lassen, dass ein Investitionsstau besteht.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel des Entflechtungsgesetzes durch Landesmittel bedarfsgerecht erhöht werden?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass ein Landesnetz des öffentlichen Personennahverkehrs eine ausreichende Erschließung aller Landesteile sicherstellt?

Antworten:

1. Frage: Die Entflechtungsmittel sowie die Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stellen für die Kommunen eine wesentliche Finanzierungsquelle ihrer Verkehrsinfrastruktur dar. Eine Zweckbindung und entsprechend saubere Verwendung dieser Mittel für Investitionen in den kommunalen Straßenbau und den Öffentlichen Personennahverkehr erachtet die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt als elementar für die Haushaltsführung. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass der Bund die Mittel zur Infrastrukturfinanzierung bis 2019 und darüber hinaus fortschreibt. Werden die Ausgleichszahlungen des Bundes reduziert oder nicht zweckmäßig in die Verkehrswege investiert, wird sich der Investitionsstau weiter erhöhen und der Werteverzehr der öffentlichen Infrastruktur weiter voranschreiten. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt will eine solche Entwicklung stoppen und umkehren. In der künftigen Ausgestaltung der Infrastrukturfinanzierung sieht DIE LINKE daher eine der zentralen Fragen in der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. In dieser schwierigen Auseinandersetzung werden wir uns beim Bund dafür einsetzen, den Kommunen eine langfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit für ihre Infrastrukturprojekte zu ermöglichen. Weitergehende Aussagen zu einer Aufstockung der Mittel können erst dann glaubhaft formuliert werden, wenn erste Ergebnisse zur Höhe der Mittel vorliegen. In der Mittelverwendung setzen wir uns dafür ein, dass die Gelder seitens des Landes nicht zum Stopfen anderer Haushaltslöcher zweckentfremdet werden, und dass sie zukünftig stärker für den Erhalt und die Sanierung zur Verfügung stehen, statt für den Neu- und Ausbau.
2. Frage: Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, kostengünstigen und barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in allen Landesteilen hat für die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt oberste Priorität in der Verkehrspolitik. Keine Gemeinde darf vom Landesnetz abgekoppelt werden. Mobilität ist Daseinsvorsorge und Haltefaktor im ländlichen Raum gleichermaßen. Mit allen Beteiligten wollen wir Lösungen erarbeiten, wie dieses Ziel angesichts demographischer Entwicklungen und knapper werdender Haushaltsmittel zu erreichen ist. Der flächendeckende Einsatz großer Busse und Bahnen ist

dabei nicht immer wirtschaftlich. Bei Sicherung und Ausbau des ÖPNV-Angebots legt die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt daher Wert auf neue Ideen, alternative Bedienformen und ergänzende Finanzierungsinstrumente. Pilotprojekte und kommunales Engagement in diesen Fragen wollen wir fördern.

4. Energiewende

Die Energiewende findet in den Städten und Gemeinden statt. Dort werden Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Stromnetze errichtet und betrieben, die das Landschaftsbild häufig erheblich verändern. Die Verbraucher in Sachsen-Anhalt bemerken die Energiewende auch an deutlich gestiegenen Stromkosten. Die Akzeptanz der Bürger könnte erhöht werden, wenn ihre Städte und Gemeinden sich im Rahmen der kommunalwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten an der Energiewende beteiligen und auch aus den daraus resultierenden Gewinnen angemessen partizipieren würden.

Werden Sie dafür sorgen, dass sich der Ertrag der Energiewende auch in den Haushalten der Städte und Gemeinden niederschlägt?

Antwort:

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt sieht in der Energiewende viele Chancen für eine wirtschaftliche Beteiligung von Bürgern und Kommunen. Die erneuerbaren Energien ermöglichen eine dezentrale Erzeugung und Nutzung von Energie. Dazu sind Stadtwerke und Energiegenossenschaften besonders geeignet, indem sie sich am Betrieb von Anlagen beteiligen oder sie selbst betreiben. Kommunen können durch Bereitstellung von Flächen, besonders auch Dachflächen, Bürgern die Möglichkeit geben, selbst Energieerzeuger zu werden. Das wollen wir stärker unterstützen.

Kommunen können ebenso durch Nutzung verschiedenster Förderprogramme z.B. für den Klimaschutz den Energieverbrauch ihrer Liegenschaften senken oder die Anlagen zur Erzeugung modernisieren. Wir werden die LENA darin bestärken, hier Hilfestellung zu geben.

Stadtwerke haben momentan das Problem, dass ihre Gaskraftwerke, die oft in Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, nicht mehr wirtschaftlich sind. Wir werden uns im Bund dafür einsetzen, dass das neue KWK-Gesetz hier Abhilfe schafft.

Stadtwerke müssen bei der Neugestaltung des Energiemarktes, die im Bund gerade gesetzlich ausgestaltet wird, die Chance bekommen, neue Aufgaben zu übernehmen und damit auch neue Einkommensquellen zu erschließen. Sie könnten z.B. mehr Aufgaben im Ausgleichs- und Regelenergiemarkt übernehmen und damit stärker zu einer regionalen Koordinierungsstelle von Angebot und Nachfrage werden. Sie könnten auch mit weiterentwickelten Grünstrommodellen für den direkten Verkauf von EEG-Strom an Endkunden sorgen z.B. im Sinne eines Mieterstrommodells, das bisher nur durch Wegfall von Umlagen funktioniert.

Wir wollen uns im Bund dafür einsetzen, dass in den neu zu fassenden Gesetzen die Stadtwerke eine Aufwertung und mehr Aktionsmöglichkeiten erhalten.

V. Brandschutz, Sicherheit und Ordnung

1. Feuerwehren und Brandschutz

Die freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt sind eine große Gemeinschaft engagierter Bürger. Ihnen die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ist nicht nur eine Ehrensache und eine Anerkennung des Einsatzes der Feuerwehrleute, sondern unabdingbar zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten.

Aus den Brandschutzbedarfsplänen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ergibt sich ein enormer Bedarf an Feuerwehrtechnik und Gerätehäusern. Dies ist dem Land Sachsen-Anhalt seit Jahren bekannt. Viele Kommunen können aufgrund insgesamt zu schlechter Finanzausstattung diesen notwendigen Bedarf nicht decken. Deshalb sollte insbesondere das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Trägern des Brandschutzes ungekürzt zur Verfügung gestellt werden.

Werden Sie diese Forderung unterstützen?

Antwort:

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt macht es sich zum Ziel, auf Dauer und zukunftsgemäß die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Sachsen-Anhalt herzustellen. Unabdingbar für eine leistungsfähige Feuerwehr und ihre tägliche Einsatzbereitschaft sind eine leistungsfähige gute Ausstattung mittels moderner Feuerwehrtechnik, zeitgemäße Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgerätehäuser sowie eine zuverlässige Ausrüstung der Kameradinnen und Kameraden mit Arbeitsmitteln.

Des Weiteren muss den Kameradinnen und Kameradeneine qualifizierte und solide Aus- und Weiterbildung angeboten werden.

Die daraus resultierenden Kosten dürfen nicht den Kommunen allein überlassen werden, hier ist vor allem das Land in der Pflicht.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich vehement dafür einsetzen, dass die Kommunen mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Gemäß § 23 BRSchG erhalten derzeit die zum Brandschutz verpflichteten Kommunen aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer Mittel in Höhe von jährlich 1.500.000 € vom Land. Diese Mittel sind für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu verwenden.

Damit wird nach Abzug der dem Land für die Durchführung der ihm nach dem BRSchG übertragenen Aufgaben das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Kommunen verwendet.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich dafür einsetzen zu prüfen, inwieweit der Anteil aus der Feuerschutzsteuer zu Gunsten der Kommunen erhöht werden kann.

2. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden:

Die Struktur und Organisation der Polizei wird - auch als Folge des demografischen Wandels - aktuell reformiert. Die Zahl der Polizeistationen und Polizisten wird sich verringern. Die Polizei aber spiegelt auf Landesebene die Probleme einer flächendeckenden Verwaltung, die ein großes Flächenland bei geringer Einwohnerzahl hat. Hier gemeinsame Lösungen zu finden, setzt Verständnis für die Kommunen ebenso wie für die staatliche Polizei voraus.

Die Polizei und die Sicherheitsbehörden haben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Um eine einseitige Verschiebung der Aufgaben zulasten der kommunalen Sicherheitsbehörden zu verhindern, ist eine verlässliche Abgrenzung beider Aufgabenbereiche notwendig.

Einerseits stellen die Sicherheitsbehörden die Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit (s. § 87 SOG LSA) sicher; andererseits ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, soweit sie „durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“ (§ 2 Abs. 2 SOG LSA). Eine Definition dieser Schnittstelle ist erforderlich, auch um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Unterstützen Sie unsere Forderung nach einer klaren gesetzlichen Definition dieser Schnittstelle zwischen den Polizeibehörden und den kommunalen Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit?

Antwort:

Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA.

Dabei ist es aus Sicht der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt unerlässlich, klare Kompetenzen zwischen der Polizei und den Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung dieser durch Gesetz zugeschriebenen Aufgabe abzustecken, um auf dieser Grundlage eine eindeutige Abgrenzung der Aufgabenbereiche vornehmen zu können. Damit wird ebenfalls gewährleistet, dass es zu keinen einseitigen Aufgabenverschiebungen, die in der Regel zu Mehrbelastungen einer Seite führen, kommt.

Voraussetzung dafür ist wiederum eine eindeutige Definition der von der Polizei sowie den Sicherheitsbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr zu realisierenden konkreten Aufgaben, die dann auch gesetzlich verankert werden muss.

Diese gesetzliche Definierung muss u. a. auch eine Positionierung zur Schnittstelle zwischen den Polizeibehörden und den kommunalen Sicherheitsbehörden bei der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit beinhalten.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt unterstützt die Forderung des Städte- und Gemeindebundes nach klaren Kompetenzregelungen zwischen Polizei und kommunalen Sicherheitsbehörden bei der Gefahrenabwehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger.

VI. Bildung und Kultur

1. Kinderbetreuung

Mit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten und Gemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Administration der Kinderbetreuung ist mit einem immens zunehmenden Verwaltungsaufwand für beide kommunalen Ebenen verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen stellt sich aus gemeindlicher Sicht als Verletzung der Selbstverwaltungsrechte, insbesondere der Organisationshoheit, dar. Aus diesem Grund haben 63 Städte und Gemeinden Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau erhoben.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Kinderförderungsgesetz in der kommenden Wahlperiode erneut geändert wird und die Städte und Gemeinden wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden?

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt bittet um Verständnis, dass sie für die Bestimmung einer tragfähigen Position zu diesem Bereich eine Auswertung zum Beschluss des Landesverfassungsgerichts in dieser Sache, der erst in diesen Tagen erging, vornehmen muss. Da dazu noch Zeit benötigt wird, sehen wir derzeit von einer Antwort ab, werden sie aber zu gegebener Zeit nachreichen.

2. Schule

a) Städte und Gemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung des Bildungsstandortes zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen (vgl. § 22 Abs. 2 SchulG LSA).

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindliche Position bei der Schulentwicklungsplanung im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt verfassungskonform gestärkt wird?

Antwort:

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt hat sich hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung schon seit Jahren dafür ausgesprochen, sowohl die Landkreise als auch die Städte und Gemeinden besser in den Planungsprozess als Ganzem einzubeziehen. Das vor allem deshalb, um im Interesse der

Schülerinnen und Schüler tragfähigere Lösungen vor Ort zu ermöglichen und dafür kommunalen Sachverstand wirksamer zu nutzen. Das soll sich nach unserer Auffassung nicht nur auf die Aufstellung der Netzpläne sondern auch auf die Erarbeitung der diesbezüglichen staatlichen Verordnungen beziehen.

Die von uns vertretenen Positionen werden durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, den Sie zitieren, bestätigt.

Wir werden nach der Wahl eine Änderung des Schulgesetzes anstreben. Dabei sollen auch die Regelungen der Schulentwicklungsplanung berührt sein. Das Erfordernis des Einvernehmens mit den Gemeinden bei der Aufstellung der Schulentwicklungspläne werden wir angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus wollen wir im Grundschulbereich prüfen, inwieweit schülerzahlbezogen den Trägergemeinden ein Lehrerstundenpool zur Verfügung gestellt werden kann, der in gewissem Umfang auch regionale Besonderheiten berücksichtigt und dessen Bereitstellung weitere planerische Vorgaben zu den von den Grundschulträgern vorgehaltenen Schulobjekten weitgehend überflüssig macht sowie die Entscheidungen in kommunale Hand legt.

Weiter erwägen wir, die Möglichkeiten zur Bildung von Schulnetzwerken auszudehnen. Die Netzwerke sollen die pädagogische Zusammenarbeit über Schulen und Schulformen hinaus anregen und auch personalwirtschaftlich größere Flexibilität schaffen. Damit wären wichtige Voraussetzungen gegeben, auch bei anderen Schulformen Standortentscheidungen ortsnäher zu fällen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nachdrücklich darauf, dass die Standortplanung der Schulen eng mit der Personalentwicklung verknüpft ist. Die Strukturvorgaben für Schulen, die das Land im Rahmen der Regelungen der Schulentwicklungsplanung vornimmt, dienen auch und in besonderem Maße der Personalbewirtschaftung. Solche Vorgaben sind als Steuerungsmittel legitim. Das hat nicht zuletzt der von Ihnen erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.

Wie hinlänglich bekannt ist, hat die Personalpolitik der bisherigen Landesregierung und vergangener Landesregierungen dazu geführt, dass wir einen erheblichen Lehrermangel zu verzeichnen haben. Verschiedene Gründe - u.a. die unzureichenden Ausbildungskapazitäten - führen dazu, dass sich die Situation nicht unverzüglich grundlegend verbessern lässt. Es muss aber sofort umgesteuert werden, damit die Überwindung der Personalknappheit an den Schulen Schritt für Schritt erfolgen kann. Dafür wird aber mindestens eine Wahlperiode erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund müssen wir schon heute darauf hinweisen, dass auch unter einer linken Landesregierung Instrumente zur Standortplanung von Schulen und zur Personalsteuerung erforderlich sein werden, um mit den begrenzten und zum Teil defizitären Ressourcen eine möglichst hohe Bildungsqualität anbieten zu können.

b) Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

In der außerschulischen Betreuung nach dem KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen und räumlichen Angebote den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass der Landesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft. Werden Sie eine entsprechende Initiative im neuen Landtag ergreifen oder unterstützen?

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Kosten infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgeglichen werden. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Welche Vorschläge zur Lösung dieser Fragen werden Sie in den Landtag einbringen oder unterstützen?

Antworten:

§ 1 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) verpflichtet Land und Kommunen, für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen zu sorgen. Die Schulträgerschaft der Grundschulen ist nach § 65 Abs. 1 SchulG LSA den Gemeinden, die der übrigen Schulformen den Landkreisen (§ 65 Abs. 2 SchulG LSA) zugewiesen. § 64 Abs. 1 SchulG LSA regelt, dass die Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen vorzuhalten und mit der notwendigen Einrichtung auszustatten sowie ordnungsgemäß zu unterhalten haben.

In Übereinstimmung mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind diese Aufgaben seit seiner Wiedererrichtung im Grunde in dieser Weise geregelt.

Ungeachtet ihrer politischen Positionen sieht die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt keine rechtlichen Ansatzpunkte, dass die Verantwortung der Kommunen für das Schulwesen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausschliesse, wie sie überhaupt für alle Menschen gilt, die in den Städten und Gemeinden wohnen.

Deshalb erwartet die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt eine entsprechende Ausstattung der Schulanlagen in einer Form, in der sie auch den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird und ihnen umfassenden Bildungszugang ermöglicht. Wir erachten das als ein grundsätzliches Gebot, nicht für eine neue zusätzliche Aufgabe, die das Land auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention den Kommunen auferlegt.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass die Verantwortung der kommunalen Schulträger umfasst, schrittweise alle Schulen entsprechend der Anforderungen einer inklusiven

Gesellschaft auszustatten. Einen „vollumfänglichen“ Ausgleich aller diesbezüglichen Mehraufwendungen halten wir nicht für gerechtfertigt.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich dafür einsetzen, das Schulgesetz des Landes weiterzuentwickeln. Dabei werden die Anforderungen eines inklusiven Schulwesens und die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle spielen. Das Inklusionsziel sehen wir dabei nicht auf Menschen mit Behinderungen beschränkt. Wenn das Schulgesetz novelliert werden soll, werden wir uns im Parlament – wie bei allen Gesetzentwürfen – für eine angemessene Folgekostenabschätzung einsetzen.

Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt verkennt nicht, dass die von uns auch zu diesem Sachgebiet vertretenen Auffassungen eine solide und auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen voraussetzen.

Eine solche Finanzausstattung ist zurzeit nicht gegeben. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt hat diesen Zustand stets kritisiert und sich seit Langem für eine bessere Finanzierung der Kommunen eingesetzt (siehe diesbezügliche vorstehende Teile der Gesamtantwort).

Auch im Wahlprogramm für die Landtagswahl 2016 ist das ein zentraler Punkt. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass eine bessere Finanzausstattung der Kommunen dem Weg über verschiedene Sonderzuweisungen vorzuziehen ist und den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung sinnvoller zu entsprechen vermag.

3. Kulturpolitik

Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Hochkultur. Auch die anderen Nationen blicken auf die Welterbestätten, die hier in einzigartigem Zusammenwirken Mittelalter, Spätmittelalter, Aufklärung und Neuzeit miteinander verbinden. Aber nicht nur diese „Leuchttürme“ harren der Unterstützung von Bund und Land. Kulturelle Einrichtungen, Museen, Theater, Bibliotheken, Heimatstuben, aber auch Schlösser, Burgen und historische Gebäude prägen die Städte und Gemeinden und schaffen Identifikation.

Der Erhalt dieser kulturellen Schätze ist eine sogenannte freiwillige Aufgabe und wird in finanziell schweren Zeiten ständig zur Disposition gestellt. Auch der Denkmalschutz, der in weiten Bereichen nur durch die Kommunen gewährleistet werden kann, ist eine freiwillige Aufgabe.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu eröffnen, damit diese auch weiterhin eine weltweit beachtete und anerkannte Kulturlandschaft sichern können? Welche konkreten Förderschwerpunkte wird das Land setzen, um die Kommunen bei der Weiterentwicklung und Sicherung der regionalen Kultureinrichtungen zu unterstützen?

Antwort:

Sachsen-Anhalt verfügt über ein dichtes Netz an Theatern und Orchestern, über ein reiches Kulturerbe, ein Netz an öffentlichen Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Galerien, Stiftungen und weiteren Kunst- und Kultureinrichtungen sowie über eine lebendige freie Kultur- und Kunstszene, die die kulturelle Vielfalt des Landes widerspiegeln.

Aus unserer Sicht bedarf es neuer Instrumente der Vernetzung und Zusammenarbeit, um die kommunale Gestaltungsaufgabe entsprechender ihrer Bedeutung umsetzen zu können. Wir wollen im Rahmen eines Kulturfördergesetzes die Bildung von Kulturregionen befördern, um eine

solidarische Beteiligung aller Landkreise und kreisfreien Städte an der Finanzierung herausragender Kultureinrichtungen und Kulturprojekte zu erreichen, um damit der Überforderung einzelner Kommunen zu begegnen.

Wir stellen fest, dass die Kulturkürzungen der vergangenen Jahre, insbesondere die Kürzungen bei der Theater- und Orchesterlandschaft, einen enormen Schaden für das Kulturland Sachsen-Anhalt angerichtet haben und die kommunalen Träger überfordern. Hier besteht aus unserer Sicht Korrekturbedarf. Unser Ziel ist es, künftig wieder mehr Landesmittel für die von Einsparungen betroffenen Theater und Orchester zur Verfügung zu stellen. Anschließend muss es in einem offenen Dialog mit den Theaterhäusern und den kommunalen Trägern darum gehen, die Theaterstandorte langfristig zu sichern.

Die 21 öffentlichen Musikschulen mit ihren landesweit 32 Musikschulhäusern und insgesamt 246 Unterrichtsorten leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Daseinsvorsorge in den Regionen. Das wachsende Missverhältnis der Förderung öffentlicher Musikschulen zwischen Land, Kommune und Eigenmitteln darf aus unserer Sicht nicht zu Lasten der Zugangsfreiheit gehen. Aus diesem Grund verfolgen wir das Ziel, den prozentualen Landesanteil an der Musikschulförderung anzuheben.

Der Bildungsauftrag der öffentlichen Bibliotheken ist im Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt verankert. Wir wollen die Novellierung des Gesetzes durch Ergänzung eines Qualitätsmanagementsystems. Darüber hinaus orientieren wir uns an den Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbands, der spartenübergreifende Kooperationen vorsieht, um Quantität und Qualität der Angebote der Bibliotheken in den Städten und im ländlichen Raum zu sichern.

Detaillierte Aussagen zu unserem kulturpolitischen Handlungsschwerpunkten erhalten sie im »Landeskulturkonzept Sachsen-Anhalt – Ein Dialogangebot der Fraktion DIE LINKE«, das Sie als PDF auf unserer Homepage finden.

VII. Landes-, Stadt- und Gemeindeentwicklung

1. Kommunale Selbstverwaltung am Beispiel des Zentrale-Orte-Systems

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Bereiche in den Städten und Gemeinden durch die Landes- oder Regionalplanung lehnen wir nach wie vor ab; zumal gegen die Festlegung kein ausreichender Rechtsschutz besteht. Wir halten die Regelungen zum Zentralen-Orte-System in § 5 Landesentwicklungsgesetz für einen Verstoß gegen die Planungshoheit der Kommunen als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden im Rahmen des Zentralen-Orte-Systems einen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum zur Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs einzuräumen?

Antwort:

Eindeutiges »Ja«. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt und die Fraktion DIE LINKE im Landtag haben darüber hinaus bereits seit 2009 mehrfach ein eigenständiges Konzept in die öffentliche Diskussion eingebracht. Nach der Gemeindegebietsreform und den dabei entstandenen Großgemeinden - manche entsprechen territorial Landkreisen der Wendezeit - sowie den Problemen bei der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell im ländlichsten Raum ist u. E. ein Grundzentrum im klassischen Verständnis nicht mehr zeitgemäß. Die vom zuständigen Raumordnungsministerium verfolgte restriktive Politik auf der Grundlage des Landesentwicklungsgesetzes und des LEP 2010 bringt es mit sich, dass es eine Reihe Gemeinden

gibt, die über kein Grundzentrum verfügen werden. Ohne ein solches gibt es jedoch keinerlei Entwicklungsoptionen. Für die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt müssen die Mittelzentren speziell die höherwertigen Daseinsvorsorgefunktionen für den ländlichen Raum sicherstellen. Die Einheitsgemeinden stellen sog. »grundzentrale Versorgungsräume« dar, in denen die Gemeinden selbst über Art und Lokalisation der Infrastruktur der Daseinsvorsorge entscheiden können sollen.

2. Innenstadtentwicklung

Ziel der Bauleitplanung muss es sein, Innenstadt- und Innerortslagen zu entwickeln und zu nutzen. Für viele innerörtliche Brachflächen kommt eine Nutzung jedoch nur dann in Frage wenn die Beräumung von Altbeständen gesichert und Altlasten beseitigt sind. Städte und Gemeinden können dies finanziell jedoch nicht aus eigener Kraft schultern. Daher gilt es, alle Möglichkeiten der Aufbereitung von Altbrachen zu nutzen, beispielsweise auch durch den Einsatz von Mitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statt Ausgleichsflächen in freier Natur zu schaffen, sollten diese auf innerörtlichen Altbrachen entstehen und später auch baulich genutzt werden können. Der örtliche Bezug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte gelockert werden.

Wie stehen Sie zu einer Reurbanisierung von Innenstadtbrachen aus Mitteln des Naturschutzes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

Antwort:

Ziel der Innenstadtentwicklung muss nach unserer Auffassung die Verdichtung hin zu den urbanen Kernen sein. Die Reurbanisierung von Innenstadtbrachen aus Mitteln des Naturschutzes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte nur ein zeitweiliger finanzieller Kompromiss sein, denn auch hier bedürfen die Gemeinden akut finanzieller Hilfen. Eine echte (i.S. von dauerhafte) Ersatzmaßnahme entspricht den Erfordernissen künftiger Stadtentwicklung aber nur ungenügend.

3. Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung (Städtebauliche Entwicklung, Stadtumbau, Soziale Stadt, Städtebaulicher Denkmalschutz etc.) sind elementare Voraussetzung für die Gestaltung der Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Dadurch können einerseits die Innenstädte und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion gestärkt und andererseits städtebauliche Strukturen in den von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten wiederhergestellt werden (z.B. durch Nach- und Umnutzung von Brachflächen in Innenstädten, insbesondere von Industrie-, Konversions- und Bahnflächen).

Ferner sollte die Fördermöglichkeit insbesondere für kleinere Städte und Gemeinden nicht - wie in den aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Landes - davon abhängig gemacht werden, dass es sich um einen zentral-örtlichen Bereich handelt.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel der Städtebauförderung langfristig und in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um nachhaltige Stadtentwicklung weiter betreiben zu können und gleichzeitig die Städte und Gemeinden finanziell so ausstatten, dass diese die dafür erforderlichen Kofinanzierungsmittel aufbringen können?

Antwort:

Ja. Die Städtebauförderung, die Bund, Länder und Kommunen als Gemeinschaftsleistung bisher erbrachten, gab wesentliche Impulse für eine soziale und nachhaltige Entwicklung in den Gemeinden und Städten unseres Landes. Die Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Fortführung des Stadtumbaus zu verbessern und wird gegenüber dem Bund auf eine langfristige Planungssicherheit bei den Bundesfinanzhilfen für den Stadtumbau Ost hinwirken. Erforderlich ist zugleich eine abschließende Lösung der Belastung durch Altschulden für die Wohnungsunternehmen durch den Bund.